

T-01 Vorschlag zur Tagesordnung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 21.09.2020
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung - Formalia

Antragstext

- 1 **Freitag, 20.11.2020**
- 2 **17 bis 21 Uhr**
- 3 TOP 1 Formalia
- 4 TOP 2 Politische Rede
- 5 TOP 3 Grundsatzprogramm
- 6 **Samstag, 21.11.2020**
- 7 **Teil 1: 13 bis 17 Uhr**
- 8
- 9 TOP 4 Fortsetzung Grundsatzprogramm
- 10 TOP 5 Satzung – Vielfalt
- 11 **Teil 2: 19 bis 22 Uhr**
- 12 TOP 6 Fortsetzung Grundsatzprogramm
- 13 **Sonntag, 22.11.2020**
- 14 **10 bis 14 Uhr**
- 15 TOP 7 Fortsetzung Grundsatzprogramm
- 16 TOP 8 Satzung – Parteireform und Grundsatzprogramm
- 17 TOP 9 Wahl Antragskommission
- 18 TOP 10 Wahl Rechnungsprüfer*innen
- 19 TOP 11 Haushalt

S Einleitung Vorschlag zur Parteireform - Einleitungstext

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 *Dieser Text dient der Erläuterung und soll nicht beschlossen werden.*

2 In diesem Jahr feiern wir 40 Jahre die Grünen und 30 Jahre Bündnis 90 – die Bedeutung der
3 innerparteilichen Demokratie zieht sich dabei als roter Faden durch unsere Geschichte. Die
4 Grünen waren und sind eine Mitmachpartei. Demokratie heißt dabei für uns mehr als hin und
5 wieder mal den Stimmzettel zu heben, sondern dass unsere Mitglieder die Partei und unsere
6 Politik aktiv mit gestalten können.

7 In den letzten Jahren sind wir enorm gewachsen. Das ist großartig, denn nur wenn wir richtig
8 viele sind, können wir wirklich etwas verändern. Gleichzeitig stärken wir dadurch, dass wir
9 vielen Menschen einen Ort der Diskussion, der Organisation und der Selbstwirksamkeit geben,
10 die gesamtgesellschaftliche Demokratie. Das ist gerade in Zeiten, in der viele Menschen das
11 Vertrauen in die parlamentarische Demokratie verlieren, von größter Bedeutung. Wir
12 formulieren ein Mitmachangebot in die Breite der Gesellschaft – und immer mehr Menschen
13 nehmen es an.

14 Je größer wir werden, desto vielfältiger werden wir. Diese Vielfalt wollen wir als Partei
15 auch selbst besser repräsentieren. Denn es geht nicht nur darum, dass Bündnis 90/Die Grünen
16 Positionen pro Vielfalt vertreten, sondern dass wir es durch strukturelle Veränderungen
17 ermöglichen, dass sich verschiedene Gruppen in der Partei selbst einbringen, sichtbar sind
18 und Politik gestalten. Es geht darum, Zusammenhalt in Vielfalt herzustellen, indem
19 Unterschiede nicht negiert, sondern allen der Zugang zu bestimmten Ressourcen ermöglicht
20 wird. Deshalb schlagen wir ein Vielfaltsstatut und einen Diversitätsratvor, mit deren Hilfe
21 wir die Vielfalt in der Partei fördern, indem wir Hürden und Diskriminierung abbauen und
22 mehr Chancengleichheit herstellen.

23 Damit der grüne Anspruch an innerparteiliche Demokratie weiterhin gelebt werden kann, müssen
24 wir unsere innerparteiliche Diskursfähigkeit erhalten und ausbauen. Die Parteitage bilden
25 den Ort, an dem wir unsere politische Ausrichtung/Position miteinander anhand von Anträgen
26 und Änderungsanträgen diskutieren und abstimmen. Die Delegierten müssen im Vorfeld über die
27 vorliegenden Vorschläge so gut informiert sein, dass sie befähigt sind, Position zu
28 beziehen. Kreisverbände, Landesverbände und Bundesarbeitsgemeinschaften bilden seit Jahren
29 den Rahmen für die Informationsarbeit, aber auch für die Einbringung von Anträgen und
30 Änderungsanträgen. Dafür ist auch entscheidend, dass (rechtzeitig) vor den Parteitagen über
31 alle zu diskutierenden Punkte beraten werden kann. Damit die Diskussion nicht nur zwischen
32 Antragskommission, Bundesvorstand und Antragsteller*innen geführt wird, sollen die
33 Verhandlungsergebnisse im Vorfeld veröffentlicht werden. Dies ist bei der Bearbeitung von
34 tausenden Änderungsanträgen jedoch nicht möglich. Wir brauchen dazu einen machbaren Rahmen

35 von zu bearbeitenden Anträgen. Diese Schwelle haben wir mit über 1000 Anträge pro Parteitag
36 überschritten.

37 Denn wir wollen, dass in unserer Partei Entscheidungen möglichst breit und informiert
38 getroffen werden und nicht durch kleine Zirkel. Eine moderne Mitmachpartei zu sein bedeutet
39 deshalb, unsere Strukturen immer weiter zu entwickeln, um dabei unseren demokratischen
40 Grundsätzen auch als wachsende Partei gerecht bleiben. Bei der Online-Beteiligung haben wir
41 von Anfang an darauf geschaut, wie wir Frauen und Männer gleichermaßen an den Angeboten
42 beteiligen und Wege gesucht, unsere bewährten analogen Verfahren auf die Online-Anwendungen
43 zu übertragen.

44 In den vergangenen Jahren haben wir viele Projekte weitergetrieben und neu angestoßen, wie
45 wir Beteiligung in der Partei stärken und auf digitalem Weg ermöglichen. Über das Grüne Netz
46 geben wir den Mitgliedern Informationen und Instrumente an die Hand, die sie für die
47 Parteiarbeit und die Vernetzung untereinander nutzen können. Eines der wichtigsten Tools,
48 Antragsgrün, mit dem wir seit 2014 die Transparenz massiv erhöht haben, haben wir mit der
49 Sichtbarmachung des Frauenanteils der Anträge und der Beschlusserstellung im Tool weiter
50 entwickelt. Die Grüne Wahlkampf-App hat unsere Kreisverbände und Freiwillige im
51 Europawahlkampf enorm unterstützt und wurde sehr gut angenommen. Beteiligungsgrün hat sich
52 als neues Beteiligungsformat durchgesetzt. In den beiden Diskussionsphasen zum
53 Grundsatzprogramm haben sich bisher rund 2000 Mitglieder direkt beteiligt. Damit haben sich
54 mehr Mitglieder beteiligt als auf zwei Parteitag teilzunehmen. Sie haben rund 550 Begehren
55 gestellt und diskutieren lassen, von denen rund 50 erfolgreich abgeschlossen und an den Buvo
56 zur Beantwortung gegeben wurden. Auch das Instrument der Umfragen haben wir in den
57 vergangenen Jahren wiederholt genutzt, beispielsweise zur Umfrage zum Grundsatzprogramm, zur
58 Auswertung der Bundestags- und Europawahl sowie zur Neumitgliederbefragung. Auch viele
59 Landesverbände nutzen dieses Instrument zur Abfrage ihrer Mitglieder.

60 Unserem 2016 ausgegebenen Ziel, Beteiligung online und offline stärker zu verschmelzen, sind
61 wir also ein gutes Stück näher gekommen. Das ist insbesondere mit Blick auf unsere grandios
62 wachsenden Mitgliederzahlen enorm wichtig. Denn seit wir 2016 in Münster den Beschluss
63 gefasst haben und Online- und Offline Beteiligung weiter voranzubringen, sind wir um über 50
64 Prozent gewachsen – von gut 61.000 auf über 100.000 Mitglieder. Die
65 Beteiligungsmöglichkeiten im Grünen Netz ermöglichen den vielen neuen Mitgliedern eine
66 niedrighschwellige Mitarbeit an unserer Parteiarbeit und einen einfachen Informationszugang.

67 Wir waren als Partei sehr schnell in der Lage, in der Corona-Krise in der Breite digital
68 umzuschalten, weil wir die Digitalisierung der Partei seit Jahren vorangetrieben haben.
69 Deshalb konnten wir auch innerhalb weniger Wochen den ersten digitalen Parteitag durchführen
70 und damit eine Vorreiterrolle in der deutschen Parteienlandschaft einnehmen. Die
71 Bereitschaft und auch die Selbstverständlichkeit, digital zu arbeiten hat sich durch die
72 Corona-Krise weiter verbreitet. Das bedeutet aber auch, dass wir unsere eigenen Strukturen
73 stabilisieren und professionalisieren müssen. Deswegen ist der Pfad, die Netzbegründung in
74 eine Genossenschaft umzuwandeln, ein richtiger.

75 Die digitalen Instrumente und Angebote entwickeln wir weiter und zwar auf allen Ebenen. Wir
76 sollten Beteiligungsgrün zu Ideengrün fortentwickeln und auch nach dem Grundsatzprogramm
77 fortführen, wir werden das Grüne Netz und die Wahlkampf-App weiter für die Bundestagswahl
78 optimieren. Doch wir sollten auch an verschiedenen Stellen an die Satzung ran, weil diese
79 eher für 50.000 als für 100.000 Mitglieder gebaut wurde. Wir möchten deshalb mit euch ein
80 Paket an Satzungsänderungen diskutieren, von denen wir uns professionellere Strukturen und
81 transparentere Verfahren erhoffen.

S-01 Erhöhung der Anzahl der Antragsteller*innen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 13 (7) alt

2

3 Antragsberechtigt sind ... **20 Mitglieder**, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie
4 die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

5

6 lautet neu:

7

8 Antragsberechtigt sind ... **für eigenständige Anträge 0,1 Prozent der**
9 **Mitglieder, für Änderungsanträge 0,05 Prozent der Mitglieder – gerundet auf den nächsten**

10 **Zehntausender -** , die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die

11 Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND

Begründung

Bei den Programmparteitagen im Frühjahr 2013 und im Juni 2017 wurden jeweils rund 2500 Änderungsanträgen zum Programmwurf des Bundesvorstands gestellt. Beim Parteitag zum Grundsatzprogramm werden wir mit Anträgen in ähnlichem Umfang rechnen müssen. Selbst bei regulären Parteitag wie in Bielefeld hatten wir an die Tausend Änderungsanträge.

Das zeigt einerseits das große Engagement der Partei für das Programm. Doch andererseits erstickt die schiere Fülle der Anträge jeden demokratischen Aushandlungsprozess. Die Mehrheit der Delegierten ist nicht in der Lage, alle Änderungsanträge im Vorfeld der BDK zu lesen, sich dazu eine Meinung zu bilden und überlegt abzustimmen. Immer mehr Änderungsanträge führen deshalb nicht zu mehr Demokratie und besserer Beteiligung in der Partei, sondern sie führen dazu, dass die Verfahren unübersichtlicher und undemokratischer werden und die Macht des Bundesvorstands und der Antragskommission wächst. Unsere Vorschläge führen deshalb zu einer stärkeren Teilhabe der einzelnen Delegierten und ermöglichen erst wieder, den Debatten zu folgen.

Auch die Antragskommission, die aus acht Personen besteht, kann ihren Auftrag kaum noch erfüllen. Sie kann die Anträge aufgrund der großen Zahl nicht wie gewohnt und erforderlich im Detail prüfen und Kontakt zu den Antragsteller*innen aufnehmen, um schon vor der BDK über den Antrag zu verhandeln.

Insgesamt droht deshalb Verfahrensunklarheit bei allen Beteiligten, Unzufriedenheit und Überlastung – mit der Konsequenz potentiell gravierender politischer Fehler.

Circa die Hälfte der Änderungsanträge zum Bundestagswahlprogramm kamen von Einzelantragsteller*innen, die andere Hälfte aus Gremien. Bisher können 20 Antragsteller*innen gemeinsam einen Antrag oder Änderungsantrag stellen. Diese Regelung stammt aus unserer ersten Satzung von 1980. Damals hatten wir knapp über 20.000 Mitglieder jetzt über 100 000.

Eine Vorauswahl der Anträge und Änderungsanträge durch die notwendige Unterstützung von mindestens 0,1 bzw. 0,05 Prozent der Mitglieder oder eines angemessen großen Gremiums halten wir für sinnvoll und erforderlich. Aktuell wären das bei 0,05% 50 Mitglieder, bei 0,1% 100 Mitglieder.

S-02 Streichung Antragsberechtigung der Ortsmitgliederversammlungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Änderung der Satzung in § 13 (7)
- 2 § 13 (7) alt
- 3 „Antragsberechtigt sind die *Orts- und* Kreismitgliederversammlungen bzw.
- 4 Kreisdelegiertenversammlungen, ...“
- 5 wird geändert in
- 6 § 13 (7) neu
- 7 „Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
- 8 ...“

Begründung

Die Zahl der oft sehr kleinen Ortsverbände steigt durch das Mitgliederwachstum steigt. Allein in Bayern wurden über 100 neue Ortsverbände gegründet. Darüber hinaus besteht keine Chancengleichheit bei der Antragstellung, weil es in vielen Kreisverbänden keine Ortsverbände gibt. Da die Kreisverbände auch die Delegierten zur BDK wählen, sind diese auch die Ebene, um inhaltliche Aufschlüsse zu diskutieren. Mit der vorgeschlagenen Änderung stärken wir deshalb die Ebene der Kreisverbände.

Die Regelungen zur Antragsberechtigung der Gremien wie Kreisversammlungen, BAGen oder LaVos wird nicht geändert.

Bei uns werden Entscheidungen auf informierter und diskutierter Grundlage getroffen. Das bedeutet, dass Anträge oder auch Änderungsanträge schon vor der Entscheidung diskutiert werden müssen – nicht die ganze Debatte kann beim Parteitag passieren. Die Mindestzahl von Antragssteller*innen sichert, dass die Ideen für unsere Politik nicht im stillen Kämmerlein entstehen, sondern schon vorher besprochen werden.

S-03 Fristen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Änderung Satzung §13 (8):
- 2 „Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens (alt 6)
- 3 **neu 8** Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online
- 4 veröffentlicht werden.“
- 5 in Verbindung mit
- 6 Änderung Satzung §13 (2):
- 7 Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel (alt 8) **neu 10** Wochen vorher
- 8 durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen
- 9 Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu
- 10 Personenwahlen muss mindestens (alt 8) **neu 10** Wochen vor Beginn der Bundesversammlung
- 11 eingeladen werden.

Begründung

Die verlängerten Fristen ermöglichen es Parteimitgliedern, über einen längeren Zeitraum Änderungsanträge zu stellen, sowie der Antragskommission, mit weniger Zeitdruck die Änderungsanträge zu bewerten und mit den Antragsteller*innen zu verhandeln. Entsprechend wird die Einladungsfrist vorgezogen und die Geschäftsordnung angepasst.

S-04 Elektronische Abstimmungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 In § 26 Satz 2 neu einfügen:
- 2 "Die Urabstimmung kann in online-gestützter Form durchgeführt werden. Ein nicht-online
- 3 gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. (Diese Regelung zur online-
- 4 gestützten Urabstimmung läuft zum 31.12.2025 aus)."

S-05 Änderung Urabstimmungsordnung

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 **Neuer § 12 Urabstimmungsordnung:**

2 (1) Bei einer Urabstimmung in online-gestützter Form muss durch geeignete technische und
3 organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass

4 1. die Abstimmenden die korrekte Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig und ohne
5 besondere Sachkenntnis überprüfen können und

6 2. die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass niemand
7 außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat.

8 (2) Die maßgeblichen Softwarekomponenten für online-gestützte Urabstimmungen müssen Open
9 Source (quelloffen) sein.

10 (3) Der Bundesvorstand muss der Bundesversammlung oder dem Länderrat bis zum 31. März 2023
11 den Vorschlag für ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für eine quelloffene technische
12 Lösung für online-gestützte Urabstimmungen vorlegen und diese vorab mit den Landesverbänden
13 abstimmen.

14 (4) Abweichend von Abschnitt 2 können bis zum 31. März 2023 und bei Vorlage des Umsetzungs-
15 und Finanzierungskonzepts bis zur Umsetzung dieses Konzepts nicht-quelloffene
16 Softwarekomponenten verwendet werden, so weit durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle
17 festgestellt ist, dass die nicht-quelloffenen Softwarekomponenten die Anforderungen nach
18 Absatz 1 erfüllen.

19 (5) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

Wir möchten eine Urabstimmung über einen eventuellen Koalitionsvertrag ermöglichen. Die Fristen für eine Urabstimmung per Post sind sehr lang, so dass dies wenig praktikabel erscheint.

Die AG Elektronische Abstimmungsverfahren hat sich in einem fast zweijährigen Diskussions- und Arbeitsprozess im Auftrag der Bundesversammlung umfassend mit online-gestützten Abstimmungsverfahren für unsere Partei beschäftigt und dabei die Expertise der unterschiedlichen Ebenen wie auch technische Kompetenzen einbezogen. Im Abschlussbericht wurden umfassende Vorgaben und Empfehlungen zum Einsatz online-gestützter Abstimmungsverfahren gegeben. Unter anderem wird eindeutig eine Befristung der Satzungsregelung empfohlen um Erfahrungen zu sammeln. Die Regelung endet automatisch nach Ablauf der Frist. Außerdem wird sich für den Einsatz quelloffener Systeme ausgesprochen, hier wird mittel- bis langfristig die Erarbeitung eines eigenen bzw. eines unterstützten

Systems angestrebt. Zwischenzeitlich sollen nicht-quelloffene Softwarekomponenten verwendet werden, die entweder unabhängig zertifiziert sind oder von vertrauenswürdigen Partner*innen entwickelt werden, um die Risiken zumindest teilweise vertretbar zu halten.

S-06 Änderung der Berechnung der Länderratsdelegierten

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Änderung §14 (2) Satz 2:
- 2 2. die Delegierten der Landesverbände.
- 3 Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
- 4 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 60 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl
- 5 der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl
- 6 gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
- 7 mindestens zwei betragen muss (Grundmandat). Mindestens ein*e Delegierte*r pro Landesverband
- 8 soll dem jeweiligen Landesvorstand angehören. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die
- 9 dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenchaftsbericht vorgelegten, geprüften
- 10 Mitgliederzahlen.

Begründung

Insbesondere in den letzten beiden Jahren erleben wir, dass immer mehr Menschen unsere Politik unterstützen und sich aktiv bei uns einbringen möchten. So stiegen die Mitgliederzahlen in dieser Zeit bundesweit um ca. 30.000 an. Dieses Wachstum ist großartig und stärkt uns als Partei insgesamt.

Es führt jedoch bezogen auf den Länderrat, aufgrund der bisherigen Delegiertenberechnung, zu einer starken Steigerung der Delegiertenzahlen. So wuchs beispielsweise die Zahl aus NRW entsandten Delegierten von 12 (2018) auf bald 19 an. Diese Delegierten und eine gleichgroße Anzahl an Ersatzdelegierten müssen bei einer LDK gewählt werden. Durch das starke Wachstum nehmen diese Wahlen (Vorstellungszeiten, mehrere Wahlgänge etc.) bereits jetzt viel Zeit in Anspruch. Da diese LDK-Zeit, insbesondere als Debattenraum, sehr wertvoll ist und wir uns auch einen weiteren Mitgliederanstieg erhoffen, regen wir deshalb eine Reform der Delegiertenberechnung für den Länderrat an. Ziel ist es einen Mechanismus zu vereinbaren, der ähnlich wie bei den BDK-Delegierten, die Delegierten ins Verhältnis setzt. Dies würde das stetige Anwachsen des Länderrates verhindern und nur dann zu einer Änderung der Delegiertenzahl führen, wenn sich das Mitgliederzahlverhältnis der Landesverbände ändert. Die vorgeschlagene Regelung würde ermöglichen, den Länderrat dauerhaft bei einer Größe von ca. 100 Delegierten zu halten.

S-07 Änderung der Geschäftsordnung der BDK §4 (1):

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 „Änderungsanträge sollen (alt 3) **neu 4** Wochen vor Beginn der Bundesversammlung bei der
- 2 Antragskommission eingereicht werden.“

Begründung

Die verlängerten Fristen ermöglichen es Parteimitgliedern, über einen längeren Zeitraum Änderungsanträge zu stellen, sowie der Antragskommission, mit weniger Zeitdruck die Änderungsanträge zu bewerten und mit den Antragsteller*innen zu verhandeln. Entsprechend wird die Einladungsfrist vorgezogen und die Geschäftsordnung angepasst.

S-08 Antragsfristen: Klären, ab wann Anträge zur BDK gestellt werden dürfen, nicht nur bis wann

Antragsteller*in: Philipp Schmagold (KV Kiel)

Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 (8) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6
- 2 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online
- 3 veröffentlicht werden. **Spätestens 6 Wochen vor Fristende der Antragsseinreichung hat der**
- 4 **Bundesvorstand die Antragsveröffentlichung und Sammlung der Online-Unterstützer*innen zu**
- 5 **ermöglichen.** Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge
- 6 an die Kreisverbände verschickt werden. Antragschlüsse für Dringlichkeits- und
- 7 Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt.

Begründung

Bisher wird in der Satzung definiert, bis wann Anträge eingereicht werden können und sich Unterstützer*innen diesen Anträgen anschließen können, aber nicht ab wann. Diese Lücke wird mit unserem Vorschlag **(fett gedruckt und unterstrichen)** geschlossen.

weitere Antragsteller*innen

Jim Martens (KV Hamburg-Eimsbüttel); Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Andreas Müller (KV Essen); Gerd Weichelt (KV Dithmarschen); Barbara Poneleit (KV Forchheim); Fritz Lothar Winkelhoch (KV Oberberg); Kajo Aicher (KV Bodenseekreis); Eberhard Hoffmann (KV Wittmund); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Daniel Laps (KV Düsseldorf); Simon Haack (KV Münster); Mathias Raudies (KV Oder-Spree); Oliver Voigt (KV Kiel); Stephan Wiese (KV Lübeck); Jens Schabacher (KV Bremen-Mitte); Tanja Matthies (KV Dithmarschen); Anna Lanfermann (KV Chemnitz); Dominik Jahre (KV Zwickau); Frithjof Rittberger (KV Tübingen); Holger Wolf (KV Neuwied); Lothar Kemmerzell (KV Soest); Birgit Brennecke (KV Rotenburg/Wümme)

S-09 Grundsatzprogramm löst Grundkonsens in der Satzung ab

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 21.09.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Das Grundsatzprogramm löst den Grundkonsens als Bezugsrahmen für die Satzung ab. An
2 folgenden Stelle ersetzt das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten den
3 Grundkonsens in der Satzung:
- 4 § 2 GRUNDWERTE (streiche: -KONSENS) UND PROGRAMME
- 5 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze
6 in einem Grundsatzprogramm (streiche: -konsens) nieder neu; im Bewusstsein um die
7 vorangegangenen Grundsatzprogramme und den Grundkonsens von 1993, der für die Vereinigung von
8 Bündnis 90 mit den Grünen steht. (Streiche: Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer
9 Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.)
- 10 2. Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie
11 bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms (streiche: -konsenses) und werden mit
12 einfacher Mehrheit von der Bundesversammlung verabschiedet.
- 13 3. Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der
14 Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante Minderheit
15 dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der Grundwerte (streiche: im
16 Grundkonsens) niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information der Anregung
17 der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 18 § 4 MITGLIEDSCHAFT
- 19 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, die/der die Grundwerte,
20 (streiche: Grundsätze (Grundkonsens und)) Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE
21 GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- 22 § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- 23 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
24 1. die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in
25 den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
- 26 § 8 FREIE MITARBEIT
- 27 (4) Freie Mitarbeit endet
- 28 - durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,
29 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,
30 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,

31 - bei Verstoß gegen die Prinzipien der Grundwerte (streiche: des Grundkonsenses) und der
32 Satzung.

33 § 11 STRUKTUR

34 (2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
35 Programm und Satzung dürfen den Grundwerten (streiche: dem Grundkonsens) der
36 Bundesorganisation nicht widersprechen.

37 § 13 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

38 (3) 3. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm (streiche: den Grundkonsens), die
39 Bundesprogramme, die Satzung des Bundesverbands, die Geschäftsordnung der Bundesversammlung,
40 die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.

41 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen
42 gegen die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) oder Satzung der Organisation mit
43 Zweidrittelmehrheit.

44 § 20 GRÜNE JUGEND BUNDESVERBAND

45 (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE
46 GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in
47 ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte (streiche: den Grundkonsens) der Partei einzusetzen
48 sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um
49 an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

50 (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 9)
51 Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der
52 Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten (streiche: dem Grundkonsens)
53 der Bundespartei nicht widersprechen.

54 § 22 ORDNUNGSMÄßNAHMEN

55 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerten (streiche: den
56 Grundkonsens) verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem
57 Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

58 § 26 URABSTIMMUNG

59 (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch der Programme
60 (streiche: des Grundkonsenses) und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt
61 sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Begründung

In der Satzung wird an zahlreichen Stellen auf den Grundkonsens von 1993 Bezug genommen. Der Grundkonsens ist ohne Frage ein Meilenstein unserer Parteigeschichte, deshalb weisen wir auch weiterhin auf seine Bedeutung hin. Einige seiner Forderungen und Inhalte sind inzwischen jedoch in die Jahre gekommen. Als Bezugsrahmen taugt er heute nur noch bedingt. Unser neues Grundsatzprogramm löst deshalb den Grundkonsens als Referenzrahmen für die Satzung ab.

S-11 Jugendpartizipation in Bundesarbeitsgemeinschaften stärken

Gremium: Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaften
Beschlussdatum: 19.09.2020
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 BAG-Statut
- 2 §5 Mitgliedschaft in einer BAG
- 3 Die Mitglieder einer BAG setzen sich wie folgt zusammen (jedes BAG-Mitglied hat je BAG nur
- 4 eine Stimme):
- 5 [...]
- 6 (2) Jeder BAG gehört ein vom Bundesvorstand benanntes BuVo-Mitglied als stimm-berechtigtes
- 7 Mitglied an. Das entsprechende gilt für die BT-Fraktion bzw. die EP-Fraktion.
- 8 **(3) Jeder BAG gehören zwei Delegierte der GRÜNEN JUGEND an.**
- 9 [...]

Begründung

Im Austausch mit den aktuellen SprecherInnen der GRÜNEN JUGEND haben wir im BAG Sprecher*innenrat mehrere Optionen besprochen, wie wir Jugendpartizipation in unseren BAG Strukturen stärken können.

Dabei ist eine der konkreten Maßnahmen, welche wir auf unserer Frühjahrssitzung beschlossen haben, die Erhöhung der GRÜNEN JUGEND Plätze pro BAG auf zwei zu beantragen.

Dieser Änderungsantrag verdoppelt die strukturelle Partizipationsmöglichkeit.

Auch ist es für die GRÜNEN JUGEND Delegierten aktuell ein Nachteil immer allein in der jeweiligen BAG ankommen zu müssen.

S-12 Ergänzung zu §13 (10)

Antragsteller*in: Hermann Hager (KV Mühlendorf)
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 1. Die Beschlüsse sind von einer **Beschlusskommission** in einer zentralen Sammlung geordnet zu
2 verwalten und den Mitgliedern frei zugänglich zu machen.
- 3 Diese Kommission setzt sich zusammen aus der/dem politischen Geschäftsführer*in, einem
4 Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes, sowie fünf durch die
5 Bundesversammlung zu wählende Mitglieder. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt
6 zwei Jahre.
- 7 Die Kommission kann der Bundestagsfraktion auf Basis der Beschlüsse Empfehlungen für
8 Gesetzes-Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes und
9 sind der jährlichen Bundesversammlung von der aus der Kommission für 2 Jahre gewählten
10 Sprecher*In zu berichten.
- 11 2. Jeder Beschluss gilt maximal für eine **Zeitdauer von 5 Jahren**, ab Beschlussfassung.
- 12 Nach dieser Zeitdauer muss er automatisch wieder von der Beschlusskommission zur Diskussion
13 auf die Tagesordnung gesetzt, und von der Bundesversammlung beschlossen werden.
- 14 Die Beschlusskommission arbeitet mit der Antragskommission eng zusammen und weist auf
15 mögliche Überschneidungen von neuen Anträgen mit bestehenden Beschlüssen hin.

Begründung

Bei jeder BDK werden etliche Themen-Anträge gestellt, die mit großem Eifer und viel zeitlichen Debattenaufwand beschlossen werden.

Diese Debattenkultur ist ein Markenkern GRÜNER Parteipolitik.

Allerdings gibt es keinerlei Regel, was mit den daraus resultierenden Beschlüssen dauerhaft geschehen soll,

welche Auswirkung sie haben sollen
und wie lange die Beschlüsse gelten sollen.

Niemand prüft nach, wie weit sie in irgend einer Form in die GRÜNE Bundespolitik übergeführt werden.

Dies ist eine Unschärfe in unserer Partei-internen Kommunikation und Organisation, die dem Aufwand für die Entstehung derartiger Anträge/Beschlüsse und die den kommenden Aufgaben als führende Partei nicht gerecht wird.

Daher sollen diese beiden Satzungs - Änderungen beschlossen werden.

Zu 1. Es muss eine parteiinterne Kommission geben, die die **Verwendung der Beschlüsse** überwacht und dazu auch bei jeder BDK Bericht erstattet.

Diese Kommission ist von den Delegierten als eigenständige vom Bundesvorstand weitgehend unabhängige Einheit zu wählen.

Diese Kommission ist keine Spitzeltruppe, die mit dem erhobenen Zeigefinger, auf die Einhaltung von

I-Punkt und Komma achten soll, sondern sie soll den Bundesvorstand als beratende Einheit bei Verhandlungen mit der Bundestagsfraktion in Gesetzgebungsverfahren unterstützen und die Bundesversammlung über die Fortschritte regelmässig berichten.

Zu 2. Mit dieser Massnahme wird verhindert, dass gleichartige Themen immer wieder als Neu-Themen behandelt werden (müssen), die sich dann oft mit älteren Anträgen überschneiden oder diesen gar widersprechen können, ohne dass dies jemals bemerkt oder korrigiert werden kann, da es dafür keine Regelung gibt.

Stichwort: „das Rad muss nicht immer völlig neu erfunden werden“.

Anmerkung

Aus diesem Grund ist die Qualität von Anträgen auch dahingehend zu beachten und zu verbessern. Dann machen die längeren Fristen für die Bearbeitung der Anträge siehe die Anträge S03 und S08 auch Sinn.

Klar werden nicht alle Beschlüsse der Bundesversammlung 1 : 1 in Gesetze übergeführt werden können. Das liegt in der Natur des demokratischen Gesetzgebungsverfahrens, das ja immer in Kompromissen mündet. Was tatsächlich gesetzesmässig umsetzbar ist bringt die Zeit.

Aber eine Instanz, die die Fraktion an die Parteilinie erinnert, wäre sehr hilfreich, um zu verhindern, dass die Fraktion mittelfristig eine abgehobene , elitäre Einheit bildet , wie es bei nahezu allen anderen Parteien der Fall ist.

In der Partei muss und soll es dauerhaft möglich sein auf der Antrags-Ebene Themen frei und ohne Fraktions-Schere im Kopf formulieren und diskutieren und dann als wirkende Beschlüsse fixieren zu können.

Aus diesem Grund gab es ja auch mal die Vorgabe von der Trennung von Partei-AMT und Fraktions-MANDAT.

gez, Hermann Hager, KV-Mühlendorf, Oberbayern

Anhang:

Ist-Stand Satzungs-§13 Kapitel (10)

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums und der Antragskommission der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.

Hier soll dann 1. und 2. aus meinem Antrag folgen.

weitere Antragsteller*innen

Kerstin Daser (KV Mühlendorf); Philipp Diwo (KV Mühlendorf); Bianca Hegmann (KV Mühlendorf); Monika Spanjaart (KV Mühlendorf); Andreas Gummingier (KV Mühlendorf); Klaus-Jürgen Falk (KV Mühlendorf); Rudolf Schmidhuber (KV Mühlendorf); Marieberthe Hoffmann-Falk (KV Mühlendorf); Judith Bogner (KV Mühlendorf); Bernhard Ziegler (KV Frankfurt-Oder); Bianca Spiegel (KV Mühlendorf); Andrea Braun (KV Mühlendorf); Peter Johann Mundigl (KV Mühlendorf); Georg Kiefinger (KV Mühlendorf); Janina Huber (KV Mühlendorf); Klaus Junk (KV Mühlendorf); Sophia Aigner (KV Mühlendorf); Marcel Reuter (KV Mühlendorf); Willi Kreck (KV Mühlendorf)

S-13 Veröffentlichung von Anträgen, die noch nicht ausreichend Unterstützer haben.

Antragsteller*in: Rüdiger Tonojan (KV Emmendingen)
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Ergänzung Absatz zu §13 (8):
- 2 Im Laufe des Antragsverfahrens müssen Mitglieder die Möglichkeit haben, auch diejenigen
- 3 Anträge einzusehen, die noch nicht ausreichend Unterstützer gefunden haben.

Begründung

Mitgliederbasierte Antragsverfahren sind eine Grundlage Grüner Basisdemokratie - daher sollten Mitglieder auch die besten Möglichkeiten bekommen, sich auszutauschen und zu partizipieren. Da beim aktuellen Antragsverfahren nur diejenigen Anträge eingesehen werden können, die bereits ausreichend Unterstützer haben, ist hier ein unnötiges Hindernis gegeben. Dies hat zur Folge, dass nur diejenigen Antragsteller eine Chance haben, ausreichend Unterstützer zu finden, die gut vernetzt sind und sich über Plattformen außerhalb des Grünen Netzes austauschen, zB per Mailverteiler oder soziale Medien. Das kann nicht im Sinne einer offenen Beteiligung sein.

In der letzten Beteiligungsphase zum Grundsatzprogramm war diese Möglichkeit gegeben (<https://beteiligung.gruene.de/>); aber gerade in der ausschlaggebenden letzten Antragsphase können über das Grüne Netz keine Unterstützer gesammelt werden, obwohl dies gerade hier wichtig wäre!

weitere Antragsteller*innen

Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Enrico Wolfgang Schandl (KV Ortenau); Eleonore Grabowski (KV Wesel); Karsten Kolb (KV Ortenau); Achim Jooß (KV Ortenau); Karl-Heinz Trick (KV Ortenau); Frank Großmann (KV Ortenau); Domenic Preukschas (KV Ortenau); Norbert Hense (KV Ortenau); Leander Holtz (KV Ennepe-Ruhr); Julian Fischer (KV Mannheim); Sven Täubert (KV Ortenau); Hannes Sturm (KV Freiburg); Isabella Hoyer (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Hanna Heicke (KV Emmendingen); Joshua Mayer (KV Rastatt/Baden-Baden); Petra Schmidt-Niersmann (KV Wesel); Florian Tröndle (KV Waldshut); Lysander-Noel Liermann (KV Ludwigsburg); Anna-Marie Tonojan (KV Emmendingen); Stefan Bieber (KV Heilbronn); Juli Scharffe (KV Münster); Julian Dietzschold (KV Heidelberg); Nabiha Ghanem (KV Soest); Kurt Uhlemann (KV Leipzig); Erik Mehrle (KV Lörrach); Carla Neckermann (KV Konstanz); Martin Schmidt (KV Chemnitz); Paula Tonojan (KV Emmendingen); Jochen Detscher (Stuttgart KV); Andreas Müller (KV Essen); Sebastian Gewalt (KV Ortenau); Lucas Hohe (KV Emmendingen); Clara-Sophie Schrader (KV Berlin-Pankow); Elly Reich (KV Karlsruhe); Klemens Griesehop (KV Berlin-Pankow); Tobias Balke (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf); Jannick Frank Roller (KV Freiburg); Philipp Schmagold (KV Kiel); Philipp Lang (KV Stuttgart); Dislo Benjamin Harter (KV Ortenau); Sabine Hebbelmann (KV Odenwald-Kraichgau); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Anika Tonojan (KV Berlin-Mitte); Birgit Gerhard-Hentschel (KV Rastatt/Baden-Baden); Jakob Schwerer (KV Ortenau); Lothar Kemmerzell (KV Soest)

SV-01 Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

Antragstext

1 **I. Präambel**

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns
3 als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für
4 unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges
5 biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der
6 Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns
7 als gesamte Gesellschaft betreffen.

8 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein.
9 Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei
10 der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von Ost und
11 West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch
12 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen
13 unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die
14 gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu
15 gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

16 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere
17 Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre
18 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder
19 Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört
20 auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden
21 und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

22 Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich die vielfältigen Perspektiven
23 der gesamten Gesellschaft in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von
24 gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem
25 gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind
26 jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung
27 betroffen.

28 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug
29 auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung,
30 die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die
31 Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder
32 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

33 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch
34 kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende
35 oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in

36 unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb
37 grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und
38 Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder,
39 die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

40 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade Menschen mit
41 Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und
42 gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

43 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation
44 abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich,
45 zugänglich und durchlässig sind.

46 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen diskriminierter
47 Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

48 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu
49 angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

50 § 1 Repräsentation

- 51 1. Wir wollen, dass sich die vielfältigen Perspektiven der gesamten Gesellschaft in
52 unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
53 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der
54 jeweiligen Ebene ist unser Ziel.
- 55 2. Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich
56 fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen, Parlamentarier*innen
57 und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen. Dabei soll
58 dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der
59 Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es
60 gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und diskutiert.
- 61 3. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der Ergebnisse der
62 Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-
63 Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu
64 kommen.

65 § 2 Versammlungen

- 66 1. Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 67 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird darauf
68 geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 69 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich barrierefrei zu
70 gestalten.
- 71 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

72 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

- 73 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der
74 Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen
75 soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

- 76 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
77 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
78 besonders ansprechen.
- 79 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
80 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz
81 bevorzugt.
- 82 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf geachtet,
83 dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

84 § 4 Empowerment und Weiterbildung

- 85 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der
86 Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- 87 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und
88 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und
89 Führungskräfte der Partei.
- 90 3. Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen für die in
91 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur Sicherstellung eines
92 Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

93 II. Innerparteiliche Strukturen

94 § 5 Diversitätsrat

- 95 1. Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der Diversitätspolitik
96 der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit Angelegenheiten, die
97 die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die Einhaltung
98 und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die Arbeit
99 zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden.
- 100 2. Dem Diversitätsrat gehören an:
- 101 1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein
102 Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus
103 den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landesverbände.
104 Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu
105 beachten;
- 106 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;
- 107 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe von BÜNDNIS
108 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt
109 werden;
- 110 4. je ein*e Delegierte*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration & Flucht,
111 Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie Bildung
112 und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.
- 113 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
- 114 6. vier kooptierte Mitglieder;
- 115 7. ein*e Delegierte*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;
- 116 8. die Vielfaltsreferent*innen aus Bund und Ländern als beratende Mitglieder.

- 117 3. Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder,
118 Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der Mitglieder im
119 Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten sind
120 mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten nur die
121 mindestquotiert entsandten Delegationen.
- 122 4. Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der
123 Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies
124 verlangen.
- 125 5. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit
126 einfacher Mehrheit ausschließen.
- 127 6. Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

128 § 6 Votum

- 129 1. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut
130 benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der
131 Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.
- 132 2. Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Bundesversammlung, die die
133 vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in einem
134 Redebeitrag Stellung zu nehmen.

135 § 7 Vielfalts-Kongress

- 136 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress ein und stellt
137 die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- 138 2. Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit
139 Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.
- 140 3. Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem*der Vielfalts-
141 Referent*in vor.

142 § 8 Bundesarbeitsgemeinschaften

- 143 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat die BAG
144 Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur QueerGrün, die BAG
145 Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.
- 146 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das von
147 allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

148 § 9 Vielfalts-Referat

- 149 1. In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu stellt
150 der Bundesvorstand eine*n Vielfalts-Referent*in ein.
- 151 2. Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell angemessen
152 ausgestattet.
- 153 3. Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und dem
154 Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der
155 Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE
156 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

- 157 4. Der*die Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in den
158 Gremien des Bundesverbands. Der*die Vielfalts-Referent*in soll Landes-, Kreis- und
159 Ortsverbände beraten.

160 **III. Geltung**

161 **§ 10 Geltung**

- 162 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE
163 GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 164 2. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen
165 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren
166 Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

Beschluss

Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 21.11.2020
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

Antragstext

1 I. Präambel

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen uns
3 als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für
4 unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges
5 biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite der
6 Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die uns
7 als gesamte Gesellschaft betreffen.

8 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein.
9 Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert: bei
10 der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von Ost und
11 West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch
12 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen
13 unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die
14 gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu
15 gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

16 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die unsere
17 Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre
18 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden oder
19 Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört
20 auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden
21 und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

22 Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in
23 unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
24 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen
25 Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen
26 Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

27 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug
28 auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung,
29 die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die
30 Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder
31 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

32 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen. Durch
33 kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über bestehende
34 oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende – in

35 unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb
36 grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und
37 Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder,
38 die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

39 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade Menschen mit
40 Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und
41 gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

42 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der Lebenssituation
43 abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich,
44 zugänglich und durchlässig sind.

45 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen diskriminierter
46 Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

47 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu
48 angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

49 **§ 1 Repräsentation**

50 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die
51 Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen
52 mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser
53 Ziel.

54 2. Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine wissenschaftlich
55 fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen, Parlamentarier*innen
56 und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen. Dabei soll
57 dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der
58 Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche Diskriminierungserfahrungen es
59 gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und diskutiert.

60 3. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der Ergebnisse der
61 Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder Empowerment-
62 Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel näher zu
63 kommen.

64 **§ 2 Versammlungen**

65 1. Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

66 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird darauf
67 geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

68 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich barrierefrei zu
69 gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

70 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

71 **§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen**

72 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem Vielfaltsstatut und der
73 Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen
74 soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

- 75 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
76 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
77 besonders ansprechen.
- 78 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
79 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz
80 bevorzugt.
- 81 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird darauf geachtet,
82 dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

83 **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

- 84 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von diskriminierten oder in der
85 Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- 86 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und
87 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und
88 Führungskräfte der Partei.
- 89 3. Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen für die in
90 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur Sicherstellung eines
91 Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

92 **II. Innerparteiliche Strukturen**

93 **§ 5 Diversitätsrat**

- 94 1. Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der Diversitätspolitik
95 der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit Angelegenheiten, die
96 die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die Einhaltung
97 und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die Arbeit
98 zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden.
- 99 2. Dem Diversitätsrat gehören an:
 - 100 1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein
101 Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus
102 den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landesverbände.
103 Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu
104 beachten;
 - 105 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;
 - 106 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe von BÜNDNIS
107 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt
108 werden;
 - 109 4. je ein*e Delegierte*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration & Flucht,
110 Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie Bildung
111 und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.
 - 112 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
 - 113 6. ein Mitglied der Grünen Alten
 - 114 7. vier kooptierte Mitglieder;
 - 115 8. ein*e Delegierte*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;

- 116 9. die Vielfaltsreferent*innen aus Bund und Ländern als beratende Mitglieder.
- 117 3. Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder,
118 Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der Mitglieder im
119 Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten sind
120 mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten nur die
121 mindestquotiert entsandten Delegationen.
- 122 4. Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der
123 Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies
124 verlangen.
- 125 5. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit
126 einfacher Mehrheit ausschließen.
- 127 6. Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

128 § 6 Votum

- 129 1. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut
130 benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der
131 Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.
- 132 2. Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Bundesversammlung, die die
133 vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in einem
134 Redebeitrag Stellung zu nehmen.

135 § 7 Vielfalts-Kongress

- 136 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress ein und stellt
137 die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
- 138 2. Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit
139 Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.
- 140 3. Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem*der Vielfalts-
141 Referent*in vor.

142 § 8 Bundesarbeitsgemeinschaften

- 143 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat die BAG
144 Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur QueerGrün, die BAG
145 Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.
- 146 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das von
147 allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

148 § 9 Vielfalts-Referat

- 149 1. In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu stellt
150 der Bundesvorstand eine*n Vielfalts-Referent*in ein.
- 151 2. Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell angemessen
152 ausgestattet.

- 153 3. Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und dem
154 Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der
155 Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE
156 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
- 157 4. Der*die Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in den
158 Gremien des Bundesverbands. Der*die Vielfalts-Referent*in soll Landes-, Kreis- und
159 Ortsverbände beraten.

160 **III. Geltung**

161 **§ 10 Geltung**

- 162 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE
163 GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 164 2. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen
165 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren
166 Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.

SV-02 Vielfaltspolitischer*r Sprecher*in im Bundesvorstand

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 24.08.2020
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

Antragstext

- 1 § 16 (3) wird wie folgt geändert:
- 2 (3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB. Dem Bundesvorstand
- 3 gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche
- 4 Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des
- 5 Bundesvorstands eine frauenpolitische Sprecherin, **eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in**
- 6 und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.

Beschluss

Vielfaltspolitische*r Sprecher*in im Bundesvorstand

Gremium: Bundesdeligiertenkonferenz
Beschlussdatum: 21.11.2020
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

Antragstext

- 1 § 16 (3) wird wie folgt geändert:
- 2 (3) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB. Dem Bundesvorstand
- 3 gehören mindestens zur Hälfte Frauen an, zudem soll sich in ihm die gesellschaftliche
- 4 Vielfalt abbilden. Die Bundesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des
- 5 Bundesvorstands eine frauenpolitische Sprecherin, **eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in**
- 6 und eine*n europäische*n und internationale*n Koordinator*in.